

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Sternstr. 3, 39104 Magdeburg

Per E-Mail an die

1. kreisfreien Städte
2. hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden
3. Verbandsgemeinden

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Sparkasse MagdeBurg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Herr Langhoff
Durchwahl: 0391 5924-370

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
20-30-20, jl-ck

Datum
18.04.2023

Landeshaushalt 2023; Zuweisungen für Investitionen an Kreisstraßen

Kurzfassung:

Im Landeshaushalt 2023 wurden zusätzliche Zuweisungen für Investitionen an Kreisstraßen i. H. v. 30 Mio. Euro beschlossen. Diese fließen direkt an die kreisfreien Städte und Landkreise. Das Ministerium der Finanzen hat mit Schreiben vom 17.04.2023 über die Ausreichung der Mittel zum 10.08.2023 informiert und festgehalten, dass die Landkreise die zweckgebundenen Zuweisungen auch für Nebenanlagen in der Straßenbaulast der kreisangehörigen Gemeinden verwenden können. Ein Rechtsanspruch besteht aber nicht.

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit E-Mail-Rundschreiben vom 09.03.2023 informierten wir darüber, dass im Zusammenhang mit der Revision zum FAG 2023 die Investitionspauschale (§ 16 FAG) um 50 Mio. Euro auf 200 Mio. Euro erhöht und außerhalb des FAG erneut eine zweckgebundene Investitionszuweisung für die Kreisstraßen i. H. v. 30 Mio. Euro ausgebracht werden soll. Beide Maßnahmen wurden am 22.03.2023 im Rahmen des Haushaltsgesetzes 2023 nebst Haushaltsbegleitgesetz durch den Landtag beschlossen (**Anlage 1**).

Das Ministerium der Finanzen hat mit Schreiben vom 17.04.2023 (**Anlage 2**) über die Ausreichung der zweckgebundenen Investitionszuweisungen für die Kreisstraßen i. H. v. 30 Mio. Euro zum 10.08.2023 informiert. Zudem wird mit Blick auf § 15 Abs. 6 HG 2023 festgehalten, dass die Landkreise die zweckgebundenen Zuweisungen auch für Nebenanlagen einsetzen können, die in der Straßenbaulast der kreisangehörigen Gemeinde liegen. Ein Rechtsanspruch besteht aber nicht.

Aufgrund vereinzelter Nachfragen möchten wir nachfolgend die Entwicklung der Investitionspauschale (§ 16 FAG), der Kommunalpauschale sowie der Kreisstraßenbaumittel seit 2019 darstellen.

a) Investitionspauschale (§ 16 FAG)

Jahr	Invest.- pauschale gesamt	Vorwegabzug ¹	Anteil pauschal	Landkreise	kreisfreie Städte	kag. Gemeinden	Quelle
2019	150.000.000	25.000.000	125.000.000	25.000.000	31.250.000	68.750.000	Vierte Gesetz z. Ändg. FAG v. 17.02.2017
2020	150.000.000	25.000.000	125.000.000	25.000.000	31.250.000	68.750.000	
2021	150.000.000	25.000.000	125.000.000	25.000.000	31.250.000	68.750.000	
2022	150.000.000	0	150.000.000	30.000.000	37.500.000	82.500.000	Gesetz Ändg. FAG v. 04.02.2022
2023	200.000.000	0	200.000.000	40.000.000	50.000.000	110.000.000	Hh.-Begleitgesetz v. 03.04.2023

¹ Gem. § 16 Abs. 2 FAG (2017-2021) erfolgte 2017 ein Vorwegabzug i. H. v. 20 Mio. Euro und 2018 - 2021 i. H. v. 25 Mio. Euro für kommunale Investitionen in Sportstätten, Feuerwehren und Krankenhäuser.

Der im Rahmen des Festbetrags-FAG 2017-2021 neu etablierte Vorwegabzug für Investitionen in Sportstätten, Feuerwehren und Krankenhäuser wurde aufgrund der Forderung der Kommunalen Spitzenverbände durch das FAG-Änderungsgesetz vom 04.04.2022 abgeschafft.

b) Kommunalpauschale

Jahr	Kommunal- pauschale gesamt	Landkreise	kreisfreie Städte	kag. Gemeinden	Quelle	Mitfinanzierung Kommunen I ¹	Mitfinanzierung Kommunen II ²
2019	20.000.000	4.000.000	5.000.000	11.000.000	§ 16 Abs. 4 HG 2019	20.000.000	
2020	80.000.000	16.000.000	20.000.000	44.000.000	§ 16 Abs. 4 HG2020/2021	20.000.000	36.000.000
2021	80.000.000	16.000.000	20.000.000	44.000.000	§ 16 Abs. 4 HG2020/2022	20.000.000	36.000.000
2022	45.000.000	9.000.000	11.250.000	24.750.000	§ 3 Abs. 5 Cor-SVG	0	36.000.000
2023	0	0	0	0		0	0

¹ direkte Mitfinanzierung durch Umschichtungen aus dem Ausgleichstock

² indirekte Mitfinanzierung durch erstazlose Streichung pauschaler Straßenbaumittel des KomStrBaulnvFinG ST ab 2020

Die Kommunalpauschale wird zusätzlich, aber nach den gleichen Regeln der Investitionspauschale verteilt. In 2019 unter dem Begriff KIP (Kommunaler Investitionsimpuls) gestartet, sollten damit Baupreissteigerungen bereits vor Corona aufgefangen werden. Herangezogen wurden hierfür bis einschließlich 2021 umgeschichtete Ausgleichsstockmittel (§ 17 FAG). Zuletzt erfolgte die Ausreichung der Kommunalpauschale durch das Corona-Sondervermögen als einmalige Auszahlung zu Beginn 2022.

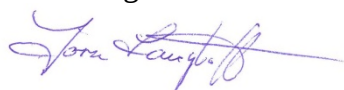
c) Kreisstraßenbaumittel

Jahr	Kreisstraßenmittel gesamt	Landkreise	kreisfreie Städte	Quelle
2019	0	0	0	
2020	5.000.000	5.000.000	0	§ 16 Abs. 8 HG2020/2021
2021	10.000.000	10.000.000	0	
2022	60.000.000	58.883.983	1.116.017	§ 16 Abs. 4 HG 2022
2023	30.000.000	29.441.992	558.009	§ 16 Abs. 6 HG 2023

Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Langhoff

Anlagen

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt

34. Jahrgang

Ausgegeben in Magdeburg am 6. April 2023

Nummer 7

INHALT

Tag		Seite
3. 4. 2023	Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2023 (Haushaltsgesetz 2023 – HG 2023) neu: 633.33	188
3. 4. 2023	Haushaltsbegleitgesetz 2023 zu: 2032.23, 2032.23, 2032.23, 605.16, 631.1	201

Der Landtag von Sachsen-Anhalt hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit nach Gegenzeichnung ausgefertigt wird und zu verkünden ist:

Gesetz
über die Feststellung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2023
(Haushaltsgesetz 2023 – HG 2023).

Vom 3. April 2023.

§ 1

**Einnahmen, Ausgaben und
Verpflichtungsermächtigungen**

(1) Der diesem Gesetz als **Erste Anlage** beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird in Einnahmen und Ausgaben auf 13 752 349 400 Euro festgestellt.

(2) Die Summe der im Haushaltsplan ausgebrachten Ermächtigungen, über das Haushaltsjahr hinaus Verpflichtungen zulasten des Landes einzugehen, wird für das Haushaltsjahr 2023 auf 5 056 798 100 Euro festgestellt.

§ 2

Zuwendungen

(1) Zuwendungen zur institutionellen Förderung dürfen nur mit der Auflage bewilligt werden, dass der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten nicht besserstellt als vergleichbare Arbeitnehmer des Landes (Besserstellungsverbot). Vorbehaltlich einer abweichenden tarifvertraglichen Regelung dürfen deshalb keine günstigeren Arbeitsbedingungen vereinbart werden, als sie für vergleichbare Arbeitnehmer des Landes jeweils vorgesehen sind. Das Ministerium der Finanzen kann bei Vorliegen zwingender Gründe in Einzelfällen oder für Förderbereiche Ausnahmen zulassen, insbesondere dann, wenn der vom Land verfolgte Zweck ansonsten nicht erreicht werden kann.

(2) Absatz 1 Satz 1 und 2 gilt bei Zuwendungen zur Projektförderung entsprechend, wenn die nicht nur projektbezogenen Gesamtausgaben des Zuwendungsempfängers überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand einschließlich der Europäischen Union finanziert werden und die Zuwendung des Landes mehr als 50 000 Euro beträgt. Bei Zuwendungen zur Projektförderung wird das Besserstellungsverbot nur auf die in dem Projekt unmittelbar beschäftigten Mitarbeiter angewendet. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 3

Tilgungsleistungen und Kreditaufnahme

(1) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Haushaltsjahr 2023 Kredite vom Kreditmarkt bis zur Höhe des Betrages aufzunehmen, dessen Höhe sich aus dem Kreditfinanzierungsplan (Erste Anlage Buchst. c) ergibt. Hiervon darf in den Grenzen des § 18 Abs. 4 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt abgewichen werden.

(2) Der Zeitpunkt der Kreditaufnahme richtet sich nach der Liquiditätslage des Landes, den Deckungsbedürfnissen

des Landeshaushalts, den Verhältnissen am Kapitalmarkt und den gesamtwirtschaftlichen Erfordernissen. Soweit eine Kreditaufnahme mit Fälligkeit im Haushaltsjahr 2023 wirtschaftlich ist, kann diese auch vorgenommen werden, wenn hierdurch zwischenzeitlich die Kreditermächtigung nach Absatz 1 überschritten wird.

(3) Das Ministerium der Finanzen wird zum Einsatz von Derivaten im Rahmen des § 1 Abs. 2 Satz 4 der Schuldenordnung für das Land Sachsen-Anhalt ermächtigt. Derivative Verträge dürfen nur zum Zweck der Zinsreduzierung (Zinsreduzierungsderivate), der Zinssteuerung des Verhältnisses zwischen fester und variabler Verzinsung für das Schuldenportfolio (Portfolioderivate) oder der Zinssicherung (Sicherungsgeschäfte) abgeschlossen werden.

(4) Der Einsatz von Zinsreduzierungsderivaten ist durch ein Jahresrisikolimit von 30 000 000 Euro und ein Gesamtrisikolimit von 7 500 000 Euro pro Laufzeitjahr begrenzt. Beide Risikolimits ergeben sich aus der Summe aller aufgrund der Zinsstrukturkurve vom 1. Dezember errechneten Zahlungsströme des Derivatebestandes zur Zinsreduzierung. Hierbei bezieht sich das Jahresrisikolimit auf das jeweilige zukünftige Haushaltsjahr, in dem die Zahlungsströme erwartet werden, das Gesamtrisikolimit auf die Summe aller der sich aus der Zinsstrukturkurve ergebenden Zahlungsströme über die gesamte Laufzeit des Derivatebestandes zur Zinsreduzierung. Das Ministerium der Finanzen stellt die Einhaltung der Risikolimits durch ein internes Risikosteuerungs- und Risikouberwachungssystem sicher. Über die Auslastung des Gesamtrisikolimits und der Jahresrisikolimits wird dem Landtag von Sachsen-Anhalt spätestens im vierten Quartal des nachfolgenden Haushaltsjahres berichtet.

(5) Derivative Geschäfte, die ausschließlich der Zinssicherung dienen, und Derivate, die ausschließlich der Zinssteuerung dienen, werden bei der Bestimmung des Grades der Auslastung der in Absatz 4 Satz 1 genannten Risikolimits nicht berücksichtigt.

(6) Kreditaufnahmen dürfen auch in einer anderen Währung als Euro getätigt werden. Die Ausschaltung des Wechselkursänderungsrisikos erfolgt durch Derivate.

§ 4

Kassenverstärkungskredite

Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, nach § 18 Abs. 6 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt Kassenverstärkungskredite bis zur Höhe von 12 v. H. und zum Ausgleich von Fälligkeitsspitzen im Zusammenhang mit der Umschuldung von Krediten bis zur Höhe von 20 v. H. des in § 1 Abs. 1 festgestellten Betrages

aufzunehmen. Geleistete oder empfangene Zahlungen im Rahmen der Stellung von Bargeldsicherheiten für Derivate bleiben bei der Bestimmung der Auslastung der Ermächtigung nach Satz 1 unberücksichtigt.

§ 5

Garantien und Bürgschaften

(1) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Haushaltsjahr 2023 Garantien und Bürgschaften zulasten des Landes bis zu einer Höhe von insgesamt 4 000 000 000 Euro zu übernehmen.

(2) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, die Übernahme von Bürgschaften und Gewährleistungen und die Vollziehung der entsprechenden Urkunden auch auf die mit den Förderprogrammen befassten Stellen außerhalb der Landesverwaltung zu übertragen.

(3) Das für staatliche Stiftungen des öffentlichen Rechts des Landes im Kulturbereich und für Museen zuständige Ministerium wird ermächtigt, Verpflichtungen zur Abdeckung von Ersatzansprüchen aus Leihgaben von Kulturgut an die dem Ministerium nachgeordnete unmittelbare Landesverwaltung gemäß Abschnitt 3 des Organisationsgesetzes Sachsen-Anhalt sowie an staatliche Stiftungen des öffentlichen Rechts des Landes im Kulturbereich, für die das Ministerium gemäß § 4 Abs. 2 des Stiftungsgesetzes Sachsen-Anhalt Stiftungsbehörde ist, bis zur Höhe von insgesamt 550 000 000 Euro zu übernehmen. Für bereits versicherte Risiken dürfen keine Verpflichtungen zur Abdeckung von Ersatzansprüchen übernommen werden.

(4) Auf die Höchstbeträge nach den Absätzen 1 und 3 sind alle bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes übernommenen Verpflichtungen anzurechnen, soweit das Land noch in Anspruch genommen werden kann. Soweit das Land ohne Inanspruchnahme von seiner Verpflichtung frei wird oder Ersatz für eine erbrachte Leistung erlangt hat, sind übernommene Verpflichtungen auf den Höchstbetrag nicht mehr anzurechnen.

§ 6

Betragsgrenze für über- und außerplanmäßige Ausgaben

Der gemäß § 37 Abs. 1 Satz 4 Nr. 3 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt zu bestimmende Betrag wird auf 5 000 000 Euro festgesetzt.

§ 7

Übertragbarkeit von Ausgabeansätzen

(1) Die Ausgaben der Hauptgruppen 5 und 6 sind nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 übertragbar, soweit nicht in diesem Gesetz oder im Haushaltsplan etwas Abweichendes geregelt ist.

(2) Übertragbar ist der anteilige Differenzbetrag zwischen Ausgaben und Haushaltsplanansatz eines Titels. Dies gilt nicht, soweit Ausgabeansätze mit Einnahmeansätzen korrespondieren und der Einnahmeansatz im Vollzug unterschritten wird. Der Anteil beträgt bei Ansätzen der Hauptgruppe 5 50 v. H. und denen der Hauptgruppe 6 75 v. H.

Wird der Haushaltsplanansatz zur Deckung von Mehrausgaben an anderer Stelle herangezogen, so ist dieser Deckungsbeitrag bei der Differenzberechnung nach Satz 1 den Ausgaben zuzurechnen.

(3) Nicht übertragbar sind die Ansätze der Titel 518 30 sowie der laufenden Zuweisungen für die Landesbetriebe.

§ 8

Personalkostenbudgets, Stellen- und Personalwirtschaft

(1) In den Einzelplänen 02, 03, 04, 05, 07, 08, 09, 11, 14, 15 und 17 werden die Personalausgaben budgetiert. Das Kapitel 11 11 ist hiervon ausgenommen. Das Personalkostenbudget umfasst die veranschlagten Ausgaben der Obergruppe 42 außerhalb von Titelgruppen und die Ausgaben im Titel 916 13, soweit sie zur Erreichung der Vollzeitäquivalenzziele zum 31. Dezember 2023 erforderlich sind.

(2) Werden

1. ein im Haushaltsplan durch Haushaltsvermerk verbindlich festgelegtes Vollzeitäquivalenzziel zum 31. Dezember und
2. das jeweilige Personalkostenbudget nach Absatz 1

überschritten, so kann das Ministerium der Finanzen eine für das Folgejahr ausgewiesene globale Minderausgabe für Personalausgaben um die Höhe der Überschreitung dem betroffenen Einzelplan oder Kapitel zuweisen.

(3) Die diesem Gesetz als **Zweite Anlage** beigefügten „Allgemeine Bestimmungen 2023“ ergänzen die gesetzlichen Vorschriften über die Veranschlagung und Bewirtschaftung von Stellen sowie von Vollzeitäquivalenzzielen.

(4) Stellen, die bis zur Verkündung dieses Gesetzes mit Einwilligung des Ministeriums der Finanzen abweichend von den Stellenübersichten des Haushaltsjahres 2022 in Titeln zugelassen werden, die für beamtete und richterliche Hilfskräfte, Arbeitnehmer sowie Beamte im Vorbereitungsdienst in Betracht kommen, und die im vom Landtag von Sachsen-Anhalt beschlossenen Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 noch nicht enthalten sind, dürfen durch das Ministerium der Finanzen in den jeweiligen Stellenübersichten für das Haushaltsjahr 2023 dargestellt werden.

§ 9

Deckungsfähigkeit

(1) Gegenseitig deckungsfähig sind innerhalb eines jeden Einzelplans die veranschlagten Ausgaben außerhalb von Titelgruppen der Obergruppen 51 bis 54 mit Ausnahme des Titels 518 30 sowie der Gruppen 529 und 532, soweit sie

1. nicht mit Ausgaben außerhalb des Deckungskreises deckungsfähig sind oder
2. nicht mit Einnahmen korrespondieren.

Abweichend hiervon sind die zum Deckungskreis nach Satz 1 zählenden Ausgaben der Gruppe 519 außerhalb des Einzelplans 20 nur einseitig deckungsfähig zulasten der übrigen Titel des Deckungskreises. Innerhalb eines Einzelplans sind die Titel der Gruppe 511 einseitig zugunsten der

Titel der Gruppe 812 deckungsfähig. Die Einzelpläne 06 und 15 sowie die Einzelpläne 08 und 09 gelten jeweils als ein Einzelplan im Sinne von Satz 1.

(2) Umschichtungen bei den Titeln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ dürfen vorgenommen werden, wenn die im Haushalt für die Gemeinschaftsaufgabe insgesamt veranschlagten Landesmittel nicht überschritten werden; dabei sind die veranschlagten Finanzierungsverhältnisse beizubehalten. Weiterhin sind die für diese Gemeinschaftsaufgabe zur Verfügung stehenden Verpflichtungsermächtigungen innerhalb des veranschlagten Gesamtrahmens für Zwecke der Gemeinschaftsaufgabe gegenseitig deckungsfähig; hierbei ist die insgesamt vorgesehene Verteilung der Fälligkeiten auf künftige Haushaltsjahre beizubehalten. Das Ministerium der Finanzen kann hinsichtlich der Fälligkeitsverteilung Ausnahmen zulassen.

(3) Stellt der Bund im Haushaltsjahr 2023 über die im Haushaltsplan veranschlagten Bundesmittel hinaus zusätzliche Barmittel oder Verpflichtungsermächtigungen für die Gemeinschaftsaufgaben oder für den Sonderrahmenplan „Maßnahmen des präventiven Hochwasserschutzes“ innerhalb der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ bereit, darf das Ministerium der Finanzen das zuständige Ministerium ermächtigen, entsprechend den in der jeweiligen Gemeinschaftsaufgabe vorgesehenen Finanzierungsverhältnissen zusätzliche Ausgaben zu leisten und zusätzliche Verpflichtungen einzugehen. In Bezug auf die Landesmittel sollen zusätzliche Ausgaben und zusätzliche Verpflichtungen durch Einsparungen an anderer Stelle desselben Einzelplans ausgeglichen werden. Für Ermächtigungen nach Satz 1 gilt § 37 Abs. 4 Satz 1 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt entsprechend. Das für die Bewirtschaftung der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) zuständige Ministerium darf mit Einwilligung des Ministeriums der Finanzen, des Ausschusses für Finanzen des Landtages von Sachsen-Anhalt und des zuständigen Fachausschusses des Landtages von Sachsen-Anhalt darüber hinaus Verpflichtungen auch für Haushaltsjahre eingehen, für die der Bund bisher dem Land keine Verpflichtungsermächtigungen zugewiesen hat, soweit

1. Zuwendungen für Projekte bewilligt werden, die nach den inhaltlichen Regelungen des Koordinierungsrahmens der GRW ab 1. Januar 2023 förderfähig sind, und
2. die sich aus der Verpflichtung ergebende jährliche Zahlungsverpflichtung die Höhe der in den Haushaltsjahren 2023 bis 2025 jeweils bereitgestellten VE-Jahresscheiben nicht überschreitet.

Das für die Bewirtschaftung der GRW zuständige Ministerium stellt durch geeignete Regelungen in den Zuwendungsbescheiden für Projekte nach Satz 4 Nr. 1 sicher, dass diese entsprechend dem Finanzierungsverhältnis mit GRW-Mitteln finanziert werden können, soweit der Bund dem Land GRW-Mittel bereitstellt.

(4) Die Titel der Obergruppe 43 sind einseitig deckungsfähig zulasten Kapitel 13 50 Titel 461 01. Die Titel der Gruppen 441 und 446 sind einseitig deckungsfähig zulasten Kapitel 13 02 Titel 441 02 und 446 01.

(5) Die Titel der Obergruppe 42 und der Gruppen 682 und 685 sind einseitig deckungsfähig zulasten Kapitel 13 02 Titel 461 01 und 916 12.

(6) Die Ausgaben der Gruppen 671 sind einseitig deckungsfähig zugunsten der Personalausgaben und der sächlichen Verwaltungsausgaben, soweit nach der Zweckbestimmung des Ansatzes Zuweisungen an die Investitionsbank Sachsen-Anhalt veranschlagt sind.

§ 10

Mehreinnahmen und Mehrausgaben, zusätzliche Verpflichtungsermächtigungen

(1) Mehreinnahmen von bis zu 10 v. H. der Summe der Obergruppen 12 und 13 ohne Gruppe 133, der Gruppe 111 sowie der Titel 119 31 und 119 51 eines Kapitels, die im Vollzug erwirtschaftet werden, erhöhen die Ausgabebefugnis für Sachinvestitionen der Obergruppen 81 und 82 des entsprechenden Kapitels zur Hälfte. Dies gilt nicht bei Titeln, die mit Ausgabeansätzen gekoppelt sind.

(2) Soweit im Haushaltsplan ein Leasinggeschäft veranschlagt ist, das Dienstkraftfahrzeug jedoch aufgrund des Ergebnisses der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung wirtschaftlicher durch einen Kauf beschafft werden kann, dürfen die Mehrausgaben mit Einwilligung des Ministeriums der Finanzen auch geleistet werden, wenn die Voraussetzungen des § 37 Abs. 1 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt nicht vorliegen.

(3) Mehrausgaben bei dem Titel 518 30 dürfen geleistet werden, wenn Mehreinnahmen in entsprechender Höhe bei Kapitel 20 01 Titel 121 41 eingehen.

(4) Erhält das Land zweckgebundene Einnahmen auf der Grundlage der Vereinbarung zur Abrechnung und Verteilung des PMO-Vermögens vom 11. Februar 1994 und der diese Vereinbarung ergänzenden Vereinbarungen vom 18. Januar 2008 und vom 1. Juni 2018 über die Verwendung der nicht rückführbaren Einnahmen aus dem Vermögen der Parteien und Massenorganisationen der Deutschen Demokratischen Republik oder ist deren Eingang hinreichend sicher, dürfen bis zu deren Höhe zusätzliche zweckgebundene Ausgaben geleistet und Verpflichtungen eingegangen werden. Dies bedarf der Einwilligung des Ministeriums der Finanzen. Nicht verausgabte Einnahmen werden einer Rücklage zugeführt.

(5) Mit Einwilligung des Ministeriums der Finanzen können zusätzliche Verpflichtungsermächtigungen ausgebracht werden, soweit das zur Umsetzung von Bauvorhaben erforderlich ist. Dem Bauvorhaben muss der Ausschuss für Finanzen des Landtages von Sachsen-Anhalt zugestimmt haben. Die bei Zustimmung zugrunde gelegten Gesamtausgaben für das Bauvorhaben dürfen hierdurch nicht überschritten werden. Die Verpflichtungen nach den §§ 24 und 54 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt bleiben davon unberührt.

(6) Mit Einwilligung des Ministeriums der Finanzen können zusätzliche Verpflichtungsermächtigungen ausgebracht werden, soweit das zur Bindung der vom Bund auf der Grundlage des Investitionsgesetzes Kohleregionen vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1795) in der jeweils geltenden

Fassung dem Land bereitgestellten Finanzhilfen erforderlich ist. Die Höhe der Verpflichtungsermächtigungen ist auf die seitens des Bundes bereitgestellten Mittel zuzüglich des gesetzlich vorgesehenen Finanzierungsanteils des Landes beschränkt.

§ 11

Verbindlichkeit von Erläuterungen

(1) Die Erläuterungen sind zu den Titeln

1. der Gruppe 811 und
2. der Gruppe 812 hinsichtlich der Art der aufgeführten Gegenstände

verbindlich.

(2) Aufwandsentschädigungen betreffende Erläuterungen sind für die Bewirtschaftung verbindlich.

(3) Das Ministerium der Finanzen kann Ausnahmen zulassen.

§ 12

Abweichung vom Bruttoprinzip

Abweichend von § 35 Abs. 1 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt sind durch Absetzen von der Ausgabe zu vereinnahmen:

1. Beträge, die aus Anlass der Mitbenutzung landeseigener oder vom Land angemieteter Einrichtungen erstattet werden, wenn die Erstattungsbeträge und die Gesamtkosten im selben Haushaltsjahr anfallen und auf der gleichen Berechnungsgrundlage beruhen,
2. Erstattungen von Personalausgaben (Hauptgruppe 4), soweit es sich nicht um durchlaufende Mittel Dritter (beispielsweise Bundesmittel) handelt,
3. Erstattungen bei folgenden Titeln – einschließlich der entsprechenden Titel in Titelgruppen –
 - a) Titel 511 01 – aus der Anfertigung von Fotokopien für Dritte und aus der privaten Inanspruchnahme dienstlicher Fernmeldeanlagen – und
 - b) Titel 517 01 und 518 01 – aus Erstattungen Dritter – und
4. Schadensersatz, den Dritte im Rahmen der Durchführung der im Einzelplan 20 einzeln veranschlagten Hochbaumaßnahmen leisten, solange die jeweilige Maßnahme im Haushaltsplan aufgeführt ist.

§ 13

Ausnahmen für Veräußerungen von Vermögensgegenständen zum vollen Wert

(1) Es wird zugelassen, dass

1. zur Förderung des Geschosswohnungsbaus der Kaufpreis einer solchen Wohnung auf der Basis der Sozialmiete festgesetzt werden kann und
2. Grundstücke, die in Sanierungs- und Entwicklungsgebieten liegen, auch wenn sie nicht förmlich ausgewiesen

sind, zum sanierungs- und entwicklungsunbeeinflussten Wert veräußert werden dürfen.

(2) Es wird zugelassen, dass Liegenschaften an Zuwendungsempfänger, die von Bund und Ländern gemeinsam nach Artikel 91b des Grundgesetzes gefördert werden, unentgeltlich überlassen werden. Die Überlassung bedarf der Einwilligung des Ministeriums der Finanzen. Vor der Einwilligung des Ministeriums der Finanzen ist die Einwilligung des Ausschusses für Finanzen des Landtages von Sachsen-Anhalt einzuholen.

§ 14

Programme der Europäischen Union

(1) Die in den Finanzplänen der Programme der Europäischen Union für die Förderperioden 2014 – 2020 und 2021 – 2027 (Europäischer Fonds für regionale Entwicklung, Europäischer Sozialfonds, Europäischer Sozialfonds Plus, Fonds für einen gerechten Übergang und Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums) vorgesehenen Finanzierungsanteile sind einzuhalten. Ausnahmsweise kann für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Europäischen Sozialfonds Plus vorübergehend davon abgewichen werden, wenn sichergestellt ist, dass der erstattungsfähige nationale Finanzierungsanteil des Dritten rechtzeitig erbracht wird. Das Ministerium der Finanzen kann weitere Ausnahmen zu Satz 1 zulassen. Ausnahmen nach den Sätzen 2 und 3 müssen aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit geboten sein. Es dürfen dadurch keine Mehrausgaben bei den veranschlagten Mitteln der Europäischen Union und des Landes erforderlich werden.

(2) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, bei den Haushaltsstellen des Einzelplans 13, die der Finanzierung der Programme nach Absatz 1 Satz 1 dienen, Umschichtungen vorzunehmen. Gleiches gilt für Umschichtungen zwischen den einzelnen Ebenen der Programme. Die Ermächtigung gilt, wenn ohne die Umschichtungen die Gefahr besteht, dass das Land die von der Europäischen Kommission zugesagten Fördermittel nicht vollständig realisieren kann. Die Entscheidung hierüber trifft das Ministerium der Finanzen im Benehmen mit den betroffenen Ministerien.

(3) Mit Einwilligung des Ministeriums der Finanzen dürfen im Rahmen der Programme nach Absatz 1 Satz 1 zusätzliche Ausgaben geleistet werden. Hinsichtlich des Landesanteils gilt Satz 1 entsprechend für zusätzliche Verpflichtungen. Zusätzliche Ausgaben und Verpflichtungen zulasten von Landesmitteln sind durch Einsparungen an anderer Stelle desselben Einzelplans auszugleichen. Das Ministerium der Finanzen kann zu Satz 3 Ausnahmen zulassen. Für Einwilligungen nach den Sätzen 1 und 2 gilt § 37 Abs. 4 Satz 1 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt entsprechend.

§ 15

Sonderregelungen

(1) Abweichend von § 9 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr im Land Sachsen-

Anhalt wird die Zuweisung zur Finanzierung von Rabatten auf Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs aus dem Einzelplan 14 finanziert.

(2) Abweichend von § 8b Abs. 3 Satz 1 und 3 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr im Land Sachsen-Anhalt gewährt das Land den Aufgabenträgern im Haushaltsjahr 2023 Zuwendungen in Höhe von 16 537 900 Euro für Investitionen in den Straßenpersonennahverkehr, insbesondere für die Komplementärfinanzierung des Bundesprogramms nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz.

(3) Die Universitätsklinik erhalten jeweils Zuweisungen für Investitionen nach § 23 Abs. 2 des Hochschulmedizingesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in Höhe von 11 000 000 Euro. Darüber hinaus erhält das Universitätsklinikum Halle 1 600 000 Euro und das Universitätsklinikum Magdeburg 990 000 Euro für Investitionen zur Umsetzung des BSI-Gesetzes vom 14. August 2009 (BGBl. I S. 2821), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1982, 2001), in der jeweils geltenden Fassung. Die Mittelverwendung wird im Jahresabschluss des jeweiligen Universitätsklinikums nachgewiesen. Die Bildung von Rücklagen kann in Höhe von bis zu 20 v. H. der zugewiesenen Investitionsmittel erfolgen. Für eine Rücklagenbildung ist ein Beschluss des Aufsichtsrates des jeweiligen Universitätsklinikums erforderlich.

(4) Abweichend von § 5 Abs. 1 Satz 3 des Corona-Sondervermögensgesetzes wird der diesem Gesetz als Einzelplan 53 beigefügte Wirtschaftsplan für das Sondervermögen „Corona“ für das Haushaltsjahr 2023 in Einnahmen und Ausgaben in Höhe von 394 159 100 Euro mit diesem Gesetz festgestellt.

(5) Verträge über die Datenspeicherung und Datenverarbeitung in Polizeifachverfahren dürfen nur mit einer juristischen Person des öffentlichen Rechts abgeschlossen werden.

(6) Im Haushaltsjahr 2023 erhalten die Landkreise und kreisfreien Städte zweckgebunden für Investitionen an Kreisstraßen einschließlich der Nebenanlagen bei geteilter Straßenbaulast eine Zuweisung in Höhe von 30 000 000 Euro. Die Mittel werden entsprechend dem Anteil eines Landkreises und einer kreisfreien Stadt an der Summe der von der zuständigen obersten Landesbehörde anerkannten Längen der Kreisstraßen am 1. Januar 2021 wie folgt verteilt:

Dessau-Roßlau, Stadt	222 154 Euro
Halle (Saale), Stadt	89 727 Euro
Magdeburg, Landeshauptstadt	245 446 Euro
Altmarkkreis Salzwedel	3 525 777 Euro
Landkreis Anhalt-Bitterfeld	2 884 162 Euro
Landkreis Börde	4 102 776 Euro
Burgenlandkreis	2 560 036 Euro
Landkreis Harz	2 676 824 Euro
Landkreis Jerichower Land	1 665 279 Euro
Landkreis Mansfeld-Südharz	1 572 420 Euro
Saalekreis	2 411 631 Euro
Salzlandkreis	2 566 756 Euro
Landkreis Stendal	3 266 032 Euro
Landkreis Wittenberg	2 210 972 Euro.

Die Mittel werden durch das Ministerium der Finanzen zum 10. August 2023 als Einmalzahlung ausgezahlt.

(7) Abweichend von § 23 des Landesentwicklungsgesetzes Sachsen-Anhalt gewährt das Land den Regionalen Planungsgemeinschaften im Haushaltsjahr 2023 folgende Finanzierungsbeträge:

1. Regionale Planungsgemeinschaft Altmark	168 000 Euro,
2. Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg	152 000 Euro,
3. Regionale Planungsgemeinschaft Halle	154 000 Euro,
4. Regionale Planungsgemeinschaft Harz	142 000 Euro,
5. Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg	184 000 Euro.

§ 16

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 17

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2023 in Kraft.

(2) Die §§ 2 und 4 bis 15 treten am Tag der Verkündung des Haushaltsgesetzes für das Haushaltsjahr 2024 außer Kraft, wenn dieses nach dem 31. Dezember 2023 verkündet wird.

Magdeburg, den 3. April 2023.

**Der Präsident des Landtages
von Sachsen-Anhalt**

Dr. Schellenberger

**Der Ministerpräsident
des Landes Sachsen-Anhalt**

Dr. Haseloff

**Der Minister der Finanzen
des Landes Sachsen-Anhalt**

Richter

**Haushaltsplan
des Landes Sachsen-Anhalt
für das
Haushaltsjahr 2023
– Gesamtplan –**

- a) Haushaltsübersicht
- b) Finanzierungsübersicht
- c) Kreditfinanzierungsplan

Hinweis:

Gemäß § 1 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt wird mit dem Haushaltsgesetz nur der Gesamtplan des Haushaltsplans verkündet.

a) Haushaltsübersicht 2023

Einzelplan	Bezeichnung	E i n n a h m e n					4 Personal- ausgaben
		0 Einnahmen aus Steuern und steuer- ähnlichen Abgaben	1 Verwaltungs- einnahmen, Einnahmen aus Schulden- dienst und dgl.	2 Einnahmen aus Zuwei- sungen und Zuschüssen mit Aus- nahme für Investitionen	3 Einnahmen aus Schulden- aufnahmen, aus Zuwei- sungen und Zuschüssen für Investitio- nen, besondere Finanzierungs- einnahmen	Gesamt- einnahmen	
		- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -
01	Landtag		76 500	283 300		359 800	38 756 800
02	Staatskanzlei und Ministerium für Kultur – Staatskanzlei –		88 600	693 700		782 300	24 910 800
03	Ministerium für Inneres und Sport		49 786 200	14 261 600	207 600	64 255 400	750 035 900
04	Ministerium der Finanzen		20 101 800	5 921 400	0	26 023 200	234 831 700
05	Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung		3 383 600	617 260 300	66 306 200	686 950 100	29 810 800
06	Ministerium für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt – Wissenschaft und Forschung –		227 900	189 482 100	164 300	189 874 300	66 327 400
07	Ministerium für Bildung		1 289 200	3 391 700	78 398 600	83 079 500	1 358 431 600
08	Ministerium für Wirtschaft, Touris- mus, Landwirtschaft und Forsten – Wirtschaft und Tourismus –		13 747 800	189 500	67 252 900	81 190 200	42 089 900
09	Ministerium für Wirtschaft, Touris- mus, Landwirtschaft und Forsten – Landwirtschaft und Forsten –	710 000	5 581 600	17 209 200	16 875 700	40 376 500	53 672 600
11	Ministerium für Justiz und Verbraucherschutz		131 971 100	3 100 000		135 071 100	78 605 300
13	Allgemeine Finanzverwaltung	8 778 979 000	48 464 700	2 002 581 200	690 481 000	11 520 505 900	118 478 300
14	Ministerium für Infrastruktur und Digitales		31 965 100	537 111 700	243 379 700	812 456 500	152 216 300
15	Ministerium für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt – Energie, Klimaschutz und Umwelt –	23 813 400	1 434 900	5 624 700	20 913 600	51 786 600	60 146 300
16	Landesrechnungshof		54 600	330 000	0	384 600	16 126 900
17	Staatskanzlei und Ministerium für Kultur – Kultur –		776 000	0	0	776 000	13 503 200
18	Landesbeauftragter für den Datenschutz		26 000	0		26 000	3 337 900
19	Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT)		3 275 000	25 902 900	42 300	29 220 200	301 100
20	Staatlicher Hochbau und Liegenschaftsmanagement		14 601 300	8 324 900	6 305 000	29 231 200	580 000
	Summe 2023	8 803 502 400	326 851 900	3 431 668 200	1 190 326 900	13 752 349 400	3 042 162 800
	Summe 2022	8 052 771 700	331 006 900	3 097 764 500	2 021 945 300	13 503 488 400	2 995 291 700
	2023 mehr(+) / weniger(-)	+750 730 700	-4 155 000	+333 903 700	-831 618 400	+248 861 000	+46 871 100

A u s g a b e n						+ Überschuss - Zuschuss (Gesamtein- nahmen - Gesamtaus- gaben)	Ver- pflichtungs- ermächti- gungen	Ein- zel- plan
5 Sächliche Verwaltungs- ausgaben und Ausgaben für den Schuldendienst	6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme von Investi- tionen	7 Bau- maßnahmen	8 Sonstige Aus- gaben für Investitionen und Inves- tionsförder- maßnahmen	9 Besondere Finanzierungs- ausgaben	Gesamt- ausgaben			
- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -	
6 249 200	10 109 600		2 396 600	636 400	58 148 600	-57 788 800	25 000	01
8 010 600	1 912 500		190 000	912 700	35 936 600	-35 154 300	3 499 400	02
139 033 500	177 934 600	1 888 000	46 443 600	71 007 500	1 186 343 100	-1 122 087 700	113 265 100	03
29 547 400	2 482 200		486 500	8 203 500	275 551 300	-249 528 100	6 450 800	04
4 415 800	2 172 181 000		131 415 700	897 000	2 338 720 300	-1 651 770 200	160 611 200	05
1 826 000	867 963 300		78 630 900	23 718 500	1 038 466 100	-848 591 800	134 169 500	06
38 293 200	257 056 100		94 882 300	105 674 500	1 854 337 700	-1 771 258 200	119 555 000	07
8 099 900	37 656 900		150 385 300	-14 272 600	223 959 400	-142 769 200	229 436 500	08
22 915 900	57 061 000	759 000	29 356 900	2 627 300	166 392 700	-126 016 200	111 389 500	09
4 603 900	456 012 000		3 331 100	1 478 300	544 030 600	-408 959 500	49 770 500	11
362 805 800	2 486 201 200	28 652 500	846 704 800	59 917 300	3 902 759 900	+7 617 746 000	303 459 600	13
53 434 600	672 427 800	107 899 000	310 222 700	3 502 300	1 299 702 700	-487 246 200	2 652 174 900	14
20 296 900	77 491 900	0	53 345 300	1 552 200	212 832 600	-161 046 000	224 400 300	15
1 507 000	5 500		48 400	935 700	18 623 500	-18 238 900	0	16
7 943 100	107 556 800	0	40 251 600	50 400	169 305 100	-168 529 100	334 083 500	17
932 000	0		65 000	299 600	4 634 500	-4 608 500	0	18
53 145 600	123 113 700		55 522 500	442 700	232 525 600	-203 305 400	341 590 500	19
31 673 000	2 250 000	146 833 500	8 742 600	0	190 079 100	-160 847 900	272 916 800	20
794 733 400	7 509 416 100	286 032 000	1 852 421 800	267 583 300	13 752 349 400	0	5 056 798 100	
798 730 000	7 199 234 600	276 664 900	2 127 042 900	106 524 300	13 503 488 400	0	3 518 788 700	
-3 996 600	+310 181 500	+9 367 100	-274 621 100	+161 059 000	+248 861 000	0	+1 538 009 400	

b) Finanzierungsübersicht 2023

	Betrag für 2023 EUR
1	2
Ermittlung des Finanzierungssaldos	
1. Ausgaben	13 752 349 400
abzüglich	
1.1 Tilgungsausgaben an Kreditmarkt	
1.2 Zuführungen an Rücklagen, Fonds und Stöcke	299 903 300
1.3 Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren	0
1.4 Haushaltstechnische Verrechnungen	10 417 200
Ausgaben im Finanzierungssaldo	13 442 028 900
2. Einnahmen	13 752 349 400
abzüglich	
2.1 Schuldenaufnahmen am Kreditmarkt	-51 599 500
2.2 Entnahmen aus Rücklagen, Fonds und Stöcken	314 912 600
2.3 Einnahmen aus Überschüssen der Vorjahre	
2.4 Haushaltstechnische Verrechnungen	10 417 200
Einnahmen im Finanzierungssaldo	13 478 619 100
3. Finanzierungssaldo	36 590 200

c) Kreditfinanzierungsplan 2023

	Betrag für 2023 EUR
1	2
1. Einnahmen aus Krediten (brutto)	
1.1 aus Kreditmarktmitteln	3 271 332 500
1.2 aus anderen Krediten	
Summe	3 271 332 500
2. Tilgungsausgaben für Kredite	
2.1 für Kreditmarktmittel	3 322 932 000
2.2 für andere Kredite	
Summe	3 322 932 000
3. Einnahmen aus Krediten (netto)	
3.1 aus Kreditmarktmitteln (1.1./2.1)	-51 599 500
3.2 aus anderen Krediten (1.2./2.2)	
Summe	-51 599 500

**Allgemeine Bestimmungen zu den Stellenplänen,
Stellenübersichten, Bedarfsnachweisen und
Vollzeitäquivalenzziele für das Haushaltsjahr 2023
(Allgemeine Bestimmungen 2023)**

1. Schaffung neuer Planstellen für Beamte und Richter

(1) Das Ministerium der Finanzen wird abweichend von § 17 Abs. 5 und § 49 Abs. 6 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt ermächtigt, für planmäßige Beamte und Richter, die als Personalratsmitglieder oder Vertrauensleute der Schwerbehinderten von ihren dienstlichen Tätigkeiten voll freigestellt sind, im Bereich des zuständigen Verwaltungszweiges oder Gerichts neue Planstellen in der jeweils erforderlichen Wertigkeit auszubringen, wenn dafür ein unabweisbares Bedürfnis besteht. Die Planstellen sind mit dem Vermerk „künftig wegfallend nach Fortfall der Freistellungsvoraussetzungen“ zu versehen. Die Stelleninhaber sind nach Beendigung ihrer Freistellung entsprechend ihrer Fachrichtung und Besoldungsgruppe in freie oder in die nächste frei werdende Planstelle im Bereich des zuständigen Verwaltungszweiges oder Gerichts einzuweisen. Mit der Einweisung entfällt die als „künftig wegfallend“ ausgebrachte Planstelle.

(2) Die Ermächtigung für die Ausbringung neuer Planstellen nach Absatz 1 Satz 1 gilt auch für die planmäßigen Beamten und Richter, für die Altersteilzeit in Form des Blockmodells bewilligt wurde, ab Beginn der Freistellungsphase. Der zuständige Verwaltungszweig hat das unabweisbare Bedürfnis für die Abweichung vom Stellenplan ausführlich zu begründen und die Notwendigkeit der Wiederbesetzung des Dienstpostens während der Freistellungsphase nachzuweisen. Er hat ferner die Gründe darzulegen, die für die Bewilligung der Altersteilzeit in Form des Blockmodells maßgeblich waren, und sich ausdrücklich zur Erfüllung der Abbauraten des Personalentwicklungskonzeptes zu verpflichten. Die Planstellen sind mit dem Vermerk „künftig wegfallend nach Beendigung der Altersteilzeit“ zu veranschlagen. Durch die Abweichungen vom Stellenplan dürfen in dem Verwaltungszweig keine Mehrausgaben entstehen. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Ausschusses für Finanzen des Landtages von Sachsen-Anhalt.

(3) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, mit Einwilligung des Ausschusses für Finanzen des Landtages von Sachsen-Anhalt Planstellen für Beamte oberhalb der Besoldungsgruppe B 3 zusätzlich auszubringen, wenn hierfür ein unabweisbarer, auf andere Weise nicht zu befriedigender Bedarf besteht.

(4) Die nach den Absätzen 1 bis 3 ausgebrachten Planstellen sind im Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 auszuweisen.

2. Erstattung von Personalausgaben

Sofern die Einsatzdienststellen der freigestellten Personalratsmitglieder oder Vertrauensleute der Schwerbehinderten budgetiert sind, werden die dafür entstehenden

Personalausgaben aus dem allgemeinen Deckungskreis erstattet.

3. Ausnahmen zu den §§ 17 und 49 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt

(1) Im Bedarfsfall dürfen innerhalb eines Kapitels nicht besetzte Planstellen für richterliche Hilfskräfte und nicht-beamtete Kräfte verwendet werden. Stellen für Arbeitnehmer, aus denen vorübergehend Bezüge nicht zu zahlen sind, können bis zur Höhe der dazu nicht in Anspruch genommenen Ausgaben für entsprechende befristet beschäftigte Ersatzkräfte verwendet werden.

(2) Die im Einzelplan 06 ausgebrachten Planstellen und Stellen dürfen auch mit mehreren teilzeitbeschäftigten Personen besetzt werden. Die Gesamtarbeitszeit der auf einer Stelle geführten Teilzeitkräfte darf die regelmäßige Arbeitszeit und das regelmäßige Ausgabevolumen einer vollbeschäftigten Person nicht übersteigen.

(3) Die Besetzung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Stellen richtet sich nach § 49 Abs. 3 Satz 1 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt. Dies gilt für die Besetzung von Stellen mit nichtbeamteten Kräften entsprechend. Die Vergleichbarkeit im Sinne dieser Vorschrift richtet sich nach der folgenden Übersicht. Die Besetzung der Stellen von Arbeitnehmern mit Ersatzkräften richtet sich nach den gleichen Grundsätzen.

Beamte	Arbeitnehmer	
Besoldungsgruppe	Entgeltgruppe – Übergeleiteter Bestand	Entgeltgruppe – Stellenneubesetzung
A 16	E 15 Ü	A 16 AT
A 15	E 15	E 15
A 14	E 14	E 14
A 13 L 2.2	E 13, E 13 Ü	E 13
A 13 L 2.1	E 12	E 12
A 12	E 11	E 11
A 11	E 10	E 10
A 10	–	E 9a, E 9b
A 9 L 2.1	E 9a, E 9b	–
A 9 L 1.2	–	–
A 8	E 8	E 8
A 7	E 7, E 6	E 7, E 6
A 6	E 5	E 5
A 5 L 1.2	E 4	E 4
A 5 L 1.1	E 3	E 3
A 4	E 2 Ü	E 2

(4) Arbeitnehmer, die im Bewährungsaufstieg oder infolge Ablaufs einer bestimmten Frist höhergruppiert oder höhergestuft sind, dürfen weiter auf Stellen einer niedrigeren Entgeltgruppe geführt werden. Satz 1 gilt entsprechend bei vorübergehender Besetzung nach Absatz 1.

(5) Arbeitnehmer, deren Eingruppierung sich aufgrund des Änderungstarifvertrages Nr. 11 zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder ändert, dürfen auf ihrer bisherigen Stelle geführt werden.

4. Ermächtigung für die Einrichtung von Leerstellen

(1) Wird ein Beamter oder Richter des Landes unter Wegfall der Bezüge länger als sechs Monate beurlaubt oder an eine öffentliche Einrichtung außerhalb der Landesverwaltung abgeordnet oder zugewiesen und besteht ein unabweisbares Bedürfnis, die Planstelle dieses Beamten oder Richters neu zu besetzen, so kann das Ministerium der Finanzen für diesen Beamten oder Richter im Kapitel der jeweiligen Dienststelle eine Leerstelle der bisherigen Besoldungsgruppe mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ ausbringen. Dies gilt, wenn ein planmäßiger Beamter oder Richter des Landes in die Landesregierung berufen oder zum Präsidenten einer Hochschule ernannt wird, entsprechend.

(2) Wird der Beamte oder Richter nach dem Ende der Beurlaubung, der Abordnung oder der Zuweisung oder seines Einsatzes nach Absatz 1 Satz 2 wieder verwendet, so ist er entsprechend seiner Fachrichtung und Besoldungsgruppe in eine freie oder in die nächste frei werdende Planstelle im Bereich des zuständigen Verwaltungszweiges oder Gerichts einzuweisen; bis zu diesem Zeitpunkt ist er in der Leerstelle weiter zu führen. Zuständiger Verwaltungsbereich im Sinne dieser Regelung ist der gesamte Verwaltungsbereich des jeweiligen Einzelplans.

(3) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, für planmäßige Beamte und Richter, deren Rechte und Pflichten aus dem Dienstverhältnis für die Dauer der Mitgliedschaft im Landtag von Sachsen-Anhalt nach den §§ 35 und 41 des Abgeordnetengesetzes Sachsen-Anhalt, im Deutschen Bundestag nach § 5 und § 8 Abs. 1 des Abgeordnetengesetzes oder im Europäischen Parlament nach § 8 Abs. 3 des Europaabgeordnetengesetzes ruhen und die entsprechend § 36 des Abgeordnetengesetzes Sachsen-Anhalt, § 6 des Abgeordnetengesetzes oder § 8 Abs. 3 des Europaabgeordnetengesetzes wieder in das Beamten- oder Richterverhältnis zu übernehmen sind und entsprechende freie Planstellen nicht zur Verfügung stehen, die für die Wiederverwendung erforderlichen Leerstellen mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ auszubringen. Die in diesen Stellen wieder verwendeten Beamten und Richter sind entsprechend ihrer Fachrichtung und Besoldungsgruppe in eine freie oder in die nächste frei werdende Planstelle im Bereich des zuständigen Verwaltungszweiges oder Gerichts einzuweisen. Damit entfällt die als „künftig wegfallend“ ausgebrachte Leerstelle.

(4) Für planmäßige Beamte und Richter, deren Rechte und Pflichten aus dem Dienstverhältnis für die Dauer der Mitgliedschaft im Parlament eines anderen Landes ruhen, findet Absatz 3 entsprechend Anwendung.

(5) Eine Leerstelle der entsprechenden Besoldungsgruppe gilt von Beginn der Beurlaubung als ausgebracht für planmäßige Beamte, die Elternzeit in Anspruch nehmen oder die im Anschluss an eine Elternzeit zum Zwecke der Kinderbetreuung ohne Bezüge beurlaubt werden.

(6) In anderen Fällen wird das Ministerium der Finanzen ermächtigt, mit Einwilligung des Ausschusses für Finanzen des Landtages von Sachsen-Anhalt Leerstellen einzurichten, sofern ein unabweisbares Bedürfnis besteht.

(7) Ausgebrachte oder eingerichtete Leerstellen sind im Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 auszuweisen.

(8) Aus einer Leerstelle können Dienstbezüge gezahlt werden, solange ein Beamter oder Richter auf einer Leerstelle mangels freier Planstelle im Bereich des zuständigen Verwaltungszweiges oder Gerichts geführt werden muss. Entsprechendes gilt, sofern die Dienstbezüge von dem anderen Dienstherrn erstattet werden.

5. Wegfall- und Umwandlungsvermerke

(1) Ausnahmen von § 47 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt bedürfen der Einwilligung des Ausschusses für Finanzen des Landtages von Sachsen-Anhalt.

(2) In den Titelgruppen 96 ausgewiesene Planstellen oder Stellen, die nicht mehr mit Landespersonal besetzt sind, dürfen nicht neu besetzt werden. Sie sind im Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 in Abgang zu stellen. Dies gilt auch, wenn der im kw-Vermerk festgelegte Zeitpunkt noch nicht erreicht ist.

6. Umwandlung von Stellen

Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, Stellen in gleichwertige Planstellen umzuwandeln, soweit dafür ein unabweisbarer Bedarf besteht.

7. Verbindlichkeiten der Stellenübersichten

Die Erläuterungen zu den Titeln der Gruppe 428 sind hinsichtlich der Zahl der für die einzelnen Entgeltgruppen angegebenen Stellen verbindlich. Abweichungen sind nur mit Einwilligung des Ministeriums der Finanzen zulässig.

8. Drittmittelfinanziertes Personal und Vollzeitäquivalenzziele

(1) Vollständig drittmittelfinanziertes Personal, das ab dem 1. Januar 2016 eingestellt worden ist, wird nicht auf die durch Haushaltsvermerk in den jeweiligen Kapiteln und Kapitelgruppen der Einzelpläne 02, 03, 04, 05, 07, 08, 09, 11, 13, 14, 15, 19 und 20 verbindlich festgelegten Vollzeitäquivalenzziele angerechnet. Läuft die vollständige Drittmittelfinanzierung für Personal, das bei der Festlegung der Vollzeitäquivalenzziele im Haushaltsplan 2017 berücksichtigt worden ist, aus, so ist das jeweilige Vollzeitäquivalenzziel entsprechend dem Umfang der wegfallenden Drittmittelfinanzierung zu mindern.

(2) Nach dem im Bundesanzeiger veröffentlichten Königsteiner Schlüssel anteilig finanziertes Landespersonal wird nicht auf die durch Haushaltsvermerk in den jeweiligen Kapiteln und Kapitelgruppen verbindlich festgelegten Vollzeitäquivalenzziele angerechnet.

9. Inanspruchnahme von Vollzeitäquivalenzzielen aufgrund von Elternzeit oder Urlaub ohne Besoldung nach § 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Landesbeamtengesetzes

Soweit aufgrund von Elternzeit oder Urlaub ohne Besoldung nach § 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Landesbeamtengesetzes eine vertretungsweise Nachbesetzung des Arbeitsplatzes oder Dienstpostens nicht innerhalb des Vollzeitäquivalenzziels des jeweiligen Kapitels oder der jeweiligen Kapitelgruppe möglich ist, können die Vollzeitäquivalenzziele des jeweiligen Einzelplans in Anspruch genommen werden, sofern das Vollzeitäquivalenzziel des betreffenden Kapitels oder der betreffenden Kapitelgruppe nicht größer als 500 Vollzeitäquivalente ist.

10. Ausnahmen von den Vollzeitäquivalenzzielen

(1) Arbeitnehmer, die zur Erledigung einer Aufgabe, für die im Haushaltsplan Ausgaben zur Inanspruchnahme

Dritter geplant sind, befristet eingestellt werden, sind nicht auf das entsprechende Vollzeitäquivalenzziel anzurechnen, soweit diese Mittel im Haushaltsvollzug nach § 9 Abs. 6 des Haushaltsgesetzes 2023 zur Deckung herangezogen werden.

(2) Auf die Vollzeitäquivalenzziele werden

1. Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnis nach § 33 Abs. 2 Satz 6 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder ruht, und
 2. Beamte, die sich im Urlaub ohne Besoldung nach § 67 Abs. 1 Nr. 2 des Landesbeamtengesetzes befinden,
- nicht angerechnet. Satz 1 Nr. 2 gilt für andere öffentlich-rechtliche Dienst- oder Amtsverhältnisse entsprechend.

(3) Das unmittelbar zur Pandemiebekämpfung eingesetzte Personal wird nicht auf die Vollzeitäquivalenzziele zum 31. Dezember 2023 angerechnet.

11. Änderung der Vollzeitäquivalenzziele

Unter den Voraussetzungen des § 50 Abs. 1 und 2 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt können Vollzeitäquivalenzziele entsprechend angepasst werden.

Der Landtag von Sachsen-Anhalt hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit nach Gegenzeichnung ausgefertigt wird und zu verkünden ist:

Haushaltsbegleitgesetz 2023.

Vom 3. April 2023.

Artikel 1

Änderung des Landesbesoldungsgesetzes

Das Landesbesoldungsgesetz vom 8. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 68), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Dezember 2022 (GVBl. LSA S. 354), wird wie folgt geändert:

1. Anlage 1 Besoldungsordnungen A und B Vorbemerkungen Nr. 4 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe a wird die Angabe „184,07 Euro“ durch die Angabe „220,88 Euro“ ersetzt.
- b) In Buchstabe b wird die Angabe „147,25 Euro“ durch die Angabe „176,70 Euro“ ersetzt.

2. Anlage 2 Besoldungsordnung W Vorbemerkungen wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 wird die Angabe „260 Euro“ durch die Angabe „312 Euro“ ersetzt.
- b) In Nummer 3 Satz 2 wird die Angabe „205,54 Euro“ durch die Angabe „246,65 Euro“ und die Angabe „230,08 Euro“ durch die Angabe „276,10 Euro“ ersetzt.

3. Anlage 8 erhält folgende Fassung:

Gültig ab 1. Januar 2023

Amtszulagen, Stellenzulagen, Zulagen
(Monatsbeträge in Euro)

Dem Grunde nach geregelt in		Betrag
Besoldungsordnungen A und B		
Vorbemerkungen		
Nummer 4 Abs. 1		
	Buchst. a	441,76
	Buchst. b	353,40
Nummer 5		122,71
Nummer 7		
	Die Zulage beträgt für Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppen	
	A 4 und A 5	138,05
	A 6 bis A 9	184,07
	A 10 und höher	230,08
Nummer 8 Abs. 1, Nummer 9 Abs. 1		
	Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit	
	von einem Jahr	76,43
	von zwei Jahren	152,86
Nummer 10 Abs. 1		152,86
Nummer 11		46,02
Nummer 12 Abs. 1		
	Die Zulage beträgt für Beamtinnen und Beamte	
	der Laufbahngruppe 1	20,46
	der Laufbahngruppe 2	46,02
Nummer 13		
	Buchst. a	
	Doppelbuchst. aa	23,24
	Doppelbuchst. bb	90,95
	Buchst. b	101,07
	Buchst. c	101,07
Besoldungsgruppen		
	Fußnote	
A 4	1, 2	80,09
A 5	1, 2	80,09
A 6	2	43,40
A 9	1	323,25
A 13	3, 4, 9	328,48
	11	225,21
A 14	1	225,21
A 15	1	225,21
A 16	2	251,84
Besoldungsordnung R		
Besoldungsgruppen		
	Fußnote	
R 1	1, 2	249,00
R 2	1 bis 5, 9, 10	249,00
R 3	2, 6	249,00
Bundesbesoldungsordnung C (Anlage II des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum 22. Februar 2002 geltenden Fassung)		
Vorbemerkungen		
Nummer 2b		101,07
Besoldungsgruppe		
	Fußnote	
C 2	1	125,18

Artikel 2

Weitere Änderung des Landesbesoldungsgesetzes

In Anlage 1 Besoldungsordnungen A und B Vorbemerkungen des Landesbesoldungsgesetzes vom 8. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 68), zuletzt geändert durch Artikel 1 dieses Gesetzes, wird nach Nummer 13 folgende Nummer 14 angefügt:

„14. Zulage für Lehrkräfte

(1) Lehrkräfte, denen ein Amt der Besoldungsgruppe A 12 Nr. 7 in der bis zum 31. Juli 2025 geltenden Fassung oder der Besoldungsgruppe A 14 Nr. 9 in der bis zum 31. Juli 2025 geltenden Fassung verliehen worden ist, erhalten eine Zulage. Diese beträgt

- a) ab dem 1. August 2023 bis zum 31. Juli 2024 200 Euro monatlich und
- b) ab dem 1. August 2024 bis zum 31. Juli 2025 400 Euro monatlich.

(2) Für Lehrkräfte, denen ein Amt der Besoldungsgruppe A 13 Nm. 3, 8 oder 11 in der bis zum 31. Juli 2025 geltenden Fassung verliehen worden ist, beträgt die Zulage

- a) ab dem 1. August 2023 bis zum 31. Juli 2024 150 Euro monatlich und
- b) ab dem 1. August 2024 bis zum 31. Juli 2025 300 Euro monatlich.

(3) Die Zulage nach den Absätzen 1 und 2 ist ruhegehaltfähig, sofern sie dem Grunde nach zwei Jahre bezogen worden ist und im Zeitpunkt des Eintritts oder der Versetzung in den Ruhestand kein Anspruch auf Versorgungsbezüge aus einem höheren Amt besteht. Auf die Frist nach Satz 1 wird der Zeitraum der Verleihung eines höheren Amtes angerechnet. Die Zulage ist in der Höhe ruhegehaltfähig, in der sie vor dem Eintritt oder der Versetzung in den Ruhestand zugestanden hat.

(4) Der Zeitraum des Bezuges der Zulage nach den Absätzen 1 und 2 ist nach der Überleitung in das jeweilige höhere Amt nach § 61 in der ab dem 1. August 2025 geltenden Fassung auf die Frist nach § 11 Abs. 3 Satz 1 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Sachsen-Anhalt anzurechnen.“

Artikel 3

Weitere Änderung des Landesbesoldungsgesetzes

Das Landesbesoldungsgesetz vom 8. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 68), zuletzt geändert durch Artikel 2 dieses Gesetzes, wird wie folgt geändert:

1. § 61 erhält folgende Fassung:

„§ 61

Überleitungsvorschrift für die Besoldung von Lehrkräften

Zum 1. August 2025 werden Lehrkräfte in einem Amt

1. der Besoldungsgruppe A 12 Nr. 7 erster Spiegelstrich in der bis zum 31. Juli 2025 geltenden Fassung in das entsprechende Amt der Besoldungsgruppe A 13

Nr. 4 erster Spiegelstrich in der ab dem 1. August 2025 geltenden Fassung,

2. der Besoldungsgruppe A 12 Nr. 7 zweiter Spiegelstrich in der bis zum 31. Juli 2025 geltenden Fassung in das entsprechende Amt der Besoldungsgruppe A 13 Nr. 4 zweiter Spiegelstrich in der ab dem 1. August 2025 geltenden Fassung,
3. der Besoldungsgruppe A 13 Nr. 3 erster Spiegelstrich in der bis zum 31. Juli 2025 geltenden Fassung in das entsprechende Amt der Besoldungsgruppe A 14 Nr. 6a erster Spiegelstrich in der ab dem 1. August 2025 geltenden Fassung,
4. der Besoldungsgruppe A 13 Nr. 3 zweiter Spiegelstrich in der bis zum 31. Juli 2025 geltenden Fassung in das entsprechende Amt der Besoldungsgruppe A 14 Nr. 6a zweiter Spiegelstrich in der ab dem 1. August 2025 geltenden Fassung,
5. der Besoldungsgruppe A 13 Nr. 8 erster Spiegelstrich in der bis zum 31. Juli 2025 geltenden Fassung in das entsprechende Amt der Besoldungsgruppe A 14 Nr. 9 erster Spiegelstrich in der ab dem 1. August 2025 geltenden Fassung,
6. der Besoldungsgruppe A 13 Nr. 8 zweiter Spiegelstrich in der bis zum 31. Juli 2025 geltenden Fassung in das entsprechende Amt der Besoldungsgruppe A 14 Nr. 9 zweiter Spiegelstrich in der ab dem 1. August 2025 geltenden Fassung,
7. der Besoldungsgruppe A 13 Nr. 11 in der bis zum 31. Juli 2025 geltenden Fassung in das entsprechende Amt der Besoldungsgruppe A 14 Nr. 11b in der ab dem 1. August 2025 geltenden Fassung und
8. der Besoldungsgruppe A 14 Nr. 9 in der bis zum 31. Juli 2025 geltenden Fassung in das entsprechende Amt der Besoldungsgruppe A 15 Nr. 9a in der ab dem 1. August 2025 geltenden Fassung

übergeleitet.“

2. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) Besoldungsgruppe A 12 wird wie folgt geändert:

- aa) Nummer 7 wird aufgehoben.
- bb) Fußnote 7 wird aufgehoben.

b) Besoldungsgruppe A 13 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 4 werden nach dem Wort „Lehrer“ folgende Spiegelstriche eingefügt:
 - „– mit der Befähigung für das Lehramt an Grundschulen –
 - als Lehrerin oder Lehrer für untere Klassen im Unterricht der Klassen 1 bis 4 an allgemeinbildenden Schulen – ¹⁵⁾“.

bb) Die Nummern 3, 8 und 11 werden aufgehoben.

cc) Nach Fußnote 14 wird folgende Fußnote 15 angefügt:

„¹⁵⁾ Mit einer entsprechenden Lehrbefähigung nach dem Recht der Deutschen Demokratischen Republik, die im Wege der Bewährung für das Lehramt an Grundschulen anerkannt worden ist.“

c) Besoldungsgruppe A 14 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 6a eingefügt:

„6a. Konrektorin oder Konrektor

- als die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Grundschule mit mehr als 180 und bis zu 360 Schülerinnen und Schülern –
- als die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Grundschule mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern – ¹⁾“.

bb) Nummer 9 erhält folgende Fassung:

„9. Rektorin oder Rektor

- als Leiterin oder Leiter einer Grundschule mit bis zu 180 Schülerinnen und Schülern –
- als Leiterin oder Leiter einer Grundschule mit mehr als 180 und bis zu 360 Schülerinnen und Schülern – ¹⁾“.

cc) Nach Nummer 11a wird folgende Nummer 11b eingefügt:

„11b. Zweite Konrektorin oder Zweiter Konrektor

- einer Grundschule mit mehr als 540 Schülerinnen und Schülern –“.

d) In Besoldungsgruppe A 15 wird nach Nummer 9 folgende Nummer 9a eingefügt:

„9a. Rektorin oder Rektor

- als Leiterin oder Leiter einer Grundschule mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern –“.

Artikel 4

Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Das Finanzausgleichsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 2017 (GVBl. LSA S. 60), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. April 2022 (GVBl. LSA S. 78), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Finanzausgleichsmasse beträgt abweichend von § 1 Abs. 2 Satz 2 1 735 000 000 Euro für das Haushaltsjahr 2022 und 1 845 825 100 Euro für das Haushaltsjahr 2023.“

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

2. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Wahrnehmung der Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises wird für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 eine Auftragskostenpauschale in folgender Höhe gezahlt:

	2022	2023
1. kreisfreie Städte	127 252 500 Euro	134 316 300 Euro
2. Landkreise	208 181 400 Euro	217 174 600 Euro
3. Verbandsgemeinden und Einheitsgemeinden	126 336 700 Euro	126 336 700 Euro.“

3. § 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Zur Milderung der Belastungen für die Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch erhalten die Landkreise eine besondere Ergänzungszuweisung in Höhe von 47 977 100 Euro für das Haushaltsjahr 2022 und 53 304 100 Euro für das Haushaltsjahr 2023. Die kreisfreien Städte erhalten eine besondere Ergänzungszuweisung in Höhe von 26 274 800 Euro für das Haushaltsjahr 2022 und 30 253 300 Euro für das Haushaltsjahr 2023.“

4. § 9 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Zur Milderung der Belastungen für die Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch erhalten die Landkreise eine besondere Ergänzungszuweisung in Höhe von 65 312 700 Euro für das Haushaltsjahr 2022 und 66 296 700 Euro für das Haushaltsjahr 2023. Die kreisfreien Städte erhalten eine besondere Ergänzungszuweisung in Höhe von 38 606 700 Euro für das Haushaltsjahr 2022 und 41 098 700 Euro für das Haushaltsjahr 2023.“

5. § 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Zur Milderung der Belastungen für die Wahrnehmung der Aufgabe der Schülerbeförderung erhalten die Landkreise eine besondere Ergänzungszuweisung in Höhe von 22 005 700 Euro für das Haushaltsjahr 2022 und 22 291 000 Euro für das Haushaltsjahr 2023. Die kreisfreien Städte erhalten eine besondere Ergänzungszuweisung in Höhe von 3 449 900 Euro für das Haushaltsjahr 2022 und 3 619 100 Euro für das Haushaltsjahr 2023.“

6. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Landkreise erhalten 183 668 856 Euro für das Haushaltsjahr 2022 und 204 588 356 Euro für das Haushaltsjahr 2023.“

bb) Nach Satz 2 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

„Die kreisfreien Städte erhalten 275 048 830 Euro für das Haushaltsjahr 2022 und 285 661 430 Euro für das Haushaltsjahr 2023. Die kreisangehörigen Gemeinden erhalten jeweils 388 432 314 Euro für die Haushaltsjahre 2022 und 2023.“

b) In Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „Absatz 1 Satz 2“ durch die Wörter „Absatz 1 Satz 4“ ersetzt.

7. § 16 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Gemeinden und Landkreise erhalten investive Zuweisungen zur Verbesserung der kommunalen Infrastruktur in Höhe von insgesamt 150 000 000 Euro für das Haushaltsjahr 2022 und 200 000 000 Euro für das Haushaltsjahr 2023.“

Artikel 5

Änderung der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt

Die Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 30. April 1991 (GVBl. LSA S. 35), zuletzt ge-

ändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Mai 2022 (GVBl. LSA S. 127), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 105 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 darf in Bezug auf § 106 Abs. 2 etwas anderes nur durch Gesetz geregelt werden.“

2. In § 106 Abs. 2 werden die Wörter „oder aufgrund eines Gesetzes“ gestrichen.

3. In § 113 Abs. 2 werden die Wörter „oder aufgrund eines Gesetzes“ gestrichen.

Artikel 6
Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 mit Wirkung vom 1. Januar 2023 in Kraft.

(2) Artikel 2 tritt am 1. August 2023 in Kraft.

(3) Artikel 3 tritt am 1. August 2025 in Kraft.

Magdeburg, den 3. April 2023.

**Der Präsident des Landtages
von Sachsen-Anhalt**

Dr. Schellenberger

**Der Ministerpräsident
des Landes Sachsen-Anhalt**

Dr. Haseloff

**Der Minister der Finanzen
des Landes Sachsen-Anhalt**

Richter

Herausgegeben vom Ministerium für Justiz und Verbraucherschutz des Landes Sachsen-Anhalt.

Verlag, Gesamtherstellung und Vertrieb: Freyburger Buchdruckwerkstätte GmbH, Am Gewerbepark 15, 06632 Freyburg (Unstrut),

Telefon: (03 44 64) 30 40; Telefax: (03 44 64) 2 80 67; E-Mail: verlag@fb1.de.

Erscheint nach Bedarf; laufender Bezug; Einzelexemplare durch den Verlag

Bezugspreise:

a) Abonnement: 71,58 € jährlich einschließlich Mehrwertsteuer im Inland; Kündigung nur zum Ende des Kalenderjahres spätestens drei Monate vor Jahresende;

b) Einzelnummer je angefangene 8 Seiten 1,02 € einschließlich Mehrwertsteuer, jedoch zuzüglich Versandkosten

Internet: <http://www.landesrecht-sachsen-anhalt.info>

Freyburger
Buchdruckwerkstätte GmbH
Am Gewerbepark 15
06632 Freyburg (Unstrut)

ZKZ 2333 Postvertriebsstück+2 Deutsche Post 



SACHSEN-ANHALT

Ministerium der Finanzen

Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt
Postfach 3761 • 39012 Magdeburg

Elektronische Post

An die
Landkreise und kreisfreien Städte
im Land Sachsen-Anhalt

lt. Verteiler

Magdeburg, 17. April 2023

Haushalts- und Finanzwirtschaft der Kommunen; Zuweisungen für Investitionen an Kreisstraßen gemäß § 15 Abs. 6 Haushaltsgesetz 2023

Ihr Zeichen/ Ihre Nachricht vom:

Mein Zeichen: 2621-04021-
672/10/24238/2023

bearbeitet von: Frau Wiezer

Tel.: (0391) 567- 1045

Das Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2023 (Haushaltsgesetz 2023) vom 3. April 2023 (GVBl. LSA S. 188) ist mit Wirkung vom 1. Januar 2023 in Kraft getreten. Gemäß § 15 Abs. 6 Haushaltsgesetz 2023 erhalten die Landkreise und kreisfreien Städte im Haushaltsjahr 2023 zweckgebunden für Investitionen an Kreisstraßen einschließlich der Nebenanlagen bei geteilter Straßenbaulast eine Zuweisung in Höhe von 30 000 000 Euro. Die Mittel werden entsprechend dem Anteil eines Landkreises und einer kreisfreien Stadt an der Summe der von der zuständigen obersten Landesbehörde anerkannten Längen der Kreisstraßen am 1. Januar 2021 wie folgt verteilt:

Dessau-Roßlau, Stadt	222.154 Euro
Halle (Saale), Stadt	89.727 Euro
Magdeburg, Landeshauptstadt	245.446 Euro
Altmarkkreis Salzwedel	3.525.777 Euro
Landkreis Anhalt-Bitterfeld	2.884.162 Euro
Landkreis Börde	4.102.776 Euro
Burgenlandkreis	2.560.036 Euro
Landkreis Harz	2.676.824 Euro

Editharing 40
39108 Magdeburg

Telefon: (0391) 567-01
Telefax: (0391) 567-1195
www.sachsen-anhalt.de

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
BIC MARKDEF1810
IBAN DE21 8100 0000 0081 0015 00

Landkreis Jerichower Land	1.665.279 Euro
Landkreis Mansfeld-Südharz	1.572.420 Euro
Saalekreis	2.411.631 Euro
Salzlandkreis	2.566.756 Euro
Landkreis Stendal	3.266.032 Euro
Landkreis Wittenberg	2.210.972 Euro

Ich weise darauf hin, dass Nebenanlagen bei geteilter Straßenbaulast Gehwege, Parkplätze und damit in Zusammenhang stehende Entwässerungsanlagen innerhalb von Ortsdurchfahrten sind, für die die Gemeinde die Straßenbaulast trägt (§ 42 Abs. 5 Straßengesetz Sachsen-Anhalt).

Damit können die zweckgebundenen Zuweisungen gemäß § 15 Abs. 6 Haushaltsgesetz 2023 auch für diese Nebenanlagen eingesetzt werden, für die die Gemeinde die Straßenbaulast trägt. Ein Rechtsanspruch der Gemeinde auf Finanzierung dieser Nebenanlagen besteht jedoch nicht.

Nach der Erläuterung zu dem entsprechenden Haushaltstitel (Kapitel 13 12 Titel 883 04) sind die Zuweisungen für Neu-, Um- und Ausbauten und für investive Erhaltungsmaßnahmen vorgesehen.

Die Mittel werden durch das Ministerium der Finanzen zum 10. August 2023 als Einmalzahlung ausgezahlt. Die Überweisung erfolgt auf das Konto, auf das die Zuweisungen nach dem Finanzausgleichsgesetz überwiesen werden.

Die Zuweisung ist in der Produktgruppe 542 auf dem Konto 6811 zu buchen.

Im Auftrag



Daniela Reinhardt

Verteiler:

Stadt Dessau-Roßlau Zerbster Straße 4 06844 Dessau-Roßlau E-Mail: info@dessau-rosslau.de	Stadt Halle (Saale) Marktplatz 1 06108 Halle (Saale) E-Mail: info@halle.de
Landeshauptstadt Magdeburg Alter Markt 6 39104 Magdeburg E-Mail: info@magdeburg.de	Altmarkkreis Salzwedel Karl-Marx-Straße 32 29410 Hansestadt Salzwedel E-Mail: info@altmarkkreis-salzwedel.de
Landkreis Anhalt-Bitterfeld Am Flugplatz 1 06366 Köthen (Anhalt) E-Mail: post@anhalt-bitterfeld.de	Landkreis Börde Bornsche Straße 2 39340 Haldensleben E-Mail: kreisverwaltung@landkreis-boerde.de
Burgenlandkreis Schönburger Straße 41 06618 Naumburg (Saale) E-Mail: burgenlandkreis@blk.de	Landkreis Harz Friedrich-Ebert-Straße 42 38820 Halberstadt E-Mail: info@kreis-hz.de
Landkreis Jerichower Land Bahnhofstraße 9 39288 Burg E-Mail: post@lkjl.de	Landkreis Mansfeld-Südharz Rudolf-Breitscheid-Straße 20/22 06526 Sangerhausen E-Mail: landkreis@lkmsch.de
Saalekreis Domplatz 9 06217 Merseburg E-Mail: info@saalekreis.de	Salzlandkreis Karlsplatz 37 06406 Bernburg (Saale) E-Mail: poststelle@kreis-slk.de
Landkreis Stendal Hospitalstraße 1-2 39576 Hansestadt Stendal E-Mail: kreisverwaltung@landkreis-stendal.de	Landkreis Wittenberg Breitscheidstraße 4 06886 Lutherstadt Wittenberg E-Mail: information@landkreis-wittenberg.de

Nachrichtlich:

Landkreistag Sachsen-Anhalt Albrechtstr. 7 39104 Magdeburg E-Mail: verband@landkreistag-st.de	Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt Sternstr. 3 39104 Magdeburg E-Mail: post@sgsa.info
Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt Halberstädter Str. 2/am „Platz des 17. Juni“ 39112 Magdeburg E-Mail: poststelle@mi.sachsen-anhalt.de	Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt Turmschanzenstraße 30 39114 Magdeburg E-Mail: poststelle-mid@sachsen-anhalt.de
Landesrechnungshof Sachsen-Anhalt Kavalierstr. 31 06844 Dessau-Roßlau E-Mail: poststelle@lrh.sachsen-anhalt.de	Landesverwaltungsamt Ernst-Kamieth-Straße 2 06112 Halle (Saale) E-Mail: poststelle@lvwa.sachsen-anhalt.de
Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt Merseburger Straße 2 06110 Halle (Saale) E-Mail: info@stala.mi.sachsen-anhalt.de	